Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Sandanderungsgebuhr gleichfommende Geldbufe

bezahlen.

90. Wenn ben einer Sandanderung bon Liegenfchaf. ten burch bie Partegen eine falfche ober bem mabren Berthe Des handanbernden Gegenstandes nicht gleich. tommente Angeige gemacht , ober irgend ein Mittel gebraucht murde, ber Begablung ber Sandanberungegebubr ober eines Theiles berfelben auszuweichen ; besgleis chen , wenn diefe falfche Angeige burch bicienigen , welche Die Sandanderungsatte ausfertigen, oder burch einen offentlichen Beainten begunftiget, ober im Falle, Daß fle Renninig bavon batten , nicht angezeigt wurde , fo fou icher Sebibare eine ber vom betreffenden falfd angege. benen Gegenstante ju entrichtenden Sandanderungegebubr gleichkommende Beldbufe begablen und bie Rota: rien oder öffentlichen Beamten , welche an diefen leber. tretungen Untheil genommen haben, follen überdieß nach der Strenge des Gefetted verfoigt werben.

VII

In Betreff des Abjuge bon den Ent

Art. 91. Diefer Abzug, welchen ber Artifel 38 bes Gefetzes vom 15. Chriftmonat festfest, foll vom 1. Jan.

1801 an bezogen werben.

Die Grundlage dieser Abgabe soll ber jahrliche Betrag des Gehaltes senn, er moge Tag. Wochen. Monatober Jahrweise bestimmt senn, in Geld, oder Früchten,
ober Wohnungen, oder in sonst irgend etwas bestehen,
und veränderlich oder unveränderlich festgesest senn.

92. Alle diesenigen, welche die Schalte oder Entschad, nisse auszuzahlen haben, oder welchen die Beamten oder Angestellten dieselben an den durch sie selbst eingezogenen Geldern abrechnen, sollen diesen Abzug beforgen, und im Falle, daß sie ihn versäumen wurden, sollen sie dafür verantwortlich senn und ihn selber bezahlen.

(Die Fortf. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortfegung.)

(Fortfetjung ber Berichte ber Petitionencommifion.)

3. Inner dem isolierten Bezirk der Berggemeinde Fahrneren, Diftr. Wangen, liegen Beitweiden und Waldungen, deren in Rechtsamen eingetheilte Bennhung seit undenklichen Zeiten ein ausschließliches Borrecht der dortigen Burgerschaft war, Schon fruhe-

fühlte bie Gemeindsgenoffenschaft von gahrneren und ihre Obrigfelt, daß die Bohlfahrt Diefer entlegenen Gemeinde auf der ungertrennlichen Berbindung des Das figen Guterbefiges (in welchem bamale auf bem gande zugleich das Ortsburgerrecht begriffen mar) mit dem Weibrecht beruhe, baber bereits im Jahr 1575 biefer Gemeinde der Burgerjug gegen Auffere bochobrigfeitlich ertheilt murde. Diefer Burgergug mard auch in Dem nemlichen und folgenden Geculis ferner beflatiget und auf eine frisch acquirierte Weitweide ausgedelint. Im Jahr 1777 fchloffen endlich, aus Anlag einiger Dif. belligkeiten, die Gemeinbogenoffen mit ben Auffecen folgenden Berglich: der die Aufferen, die Beibrechte hinleihen ober ihr Weibrecht durch Andingung fremder Waare agen wollten, den Burgern den Borgug gu ertheilen verpflichtete. Singegen thaten die Burger Werzicht auf ihren Bug in allen Källen, wo die Beite rechtfamen zugleich mit den Bateen verauffet werden. Endlich machten fich die Gemeindegenoffen noch anbeis fchig: aus ihren (dermalen durch Fenersbrunfte erschöpf. ten) Gemeindswaldungen ben Aufferen, die inner ibrem Gemeindebegirt Saus und Guter befigen, Bau und Zeumingeholt, und wann der Auffere auf finem Gut wohnt, fogar auch Brennholz, durchaus wie einem Burger, ju geben.

Witteift Diefes Bergleiche glaubte bie Burgerfchaft von Kahrneren durch die Aufopferung eines Theils fos wohl ihres Rechts als ihres Guts, mit allfeitiger Eins fimmung die Berbindung der Guter mit den Beidrech. ten, ale der Grundlage ihres Wohlstandes, auf immer gefichert ju baben. Run aber wollen Die Aufferen benjenigen Theil Des Bergleichs, Der bas bind leihunge . und Beraufferungerecht ihrer Beibrechtfamen einschrantt, nicht reipectiren, weil aller Birgerjug burch bas Gefet bom 31. August 1798 aufgehoben fen 3 hingegen wollen fie ben ber Bemeinde laftigen und ihnen ben Aufferen vortheilhaften Theil Des Bergleiche, nethe lich die Beholzung aus der Gemeindswaldung, benbei balten wiffen. Diefer Dratenfion ber Unfferen fest bie: Gemeindeburgerichaft folgendes Alterutrum emgegen : Entweder bezieht fich bad Gefet vom 31. August nur auf allgemeine Rechte und Concefionen, nicht abet auf befondere Bergleiche, die in die Cathegorie der Bilaceralcontracten geboren; ober wen fich bas Gefes auch auf diefe legteren beziehen foll, fo muß es nicht nur einen Theil, fonbern den gangen Bergleich gernichten. Im erftern Sall bleibt unter ben im Bergleich enthall tenen Bedingungen der Burgerjug; fin antern Sall aber

ift die Gemeinde Fahrneren den Ausseren keine Beholzung mehr schuldig. Zu Ausmeidung von weitläufigen Nechts, streitigkeiten bittet sich die Gemeinde Fahrneren als Erläuterung des Gesetzes vom 31. August den Entscheid von der Gesetzebung aus.

Die Pet. Commission rathet an, Diese in das suridische Fach einschlagende Frage der Civilcommission zur Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

4. Die Gemeinde Sewen, Diftr. Dornach, be, hauptet, in Berufung auf das Zeugnis des damaligen Reg. Commissairs B. Hubers, das sie an der 210. 1799 im Canton Solothurn stattgehabten Empörung keinen Antheil genommen habe und bittet daher um Befreyung der ihr auserlegten Insurrektionsbuse von 210 L., oder wenigstens, als eine sehr arme Gemeinde, um Nach, taß eines Theils derselben.

Im Vertrauen auf die Sachkenntnis und die Gerechtigkeit des Vollz. Raths, trägt die Pet. Commission
darauf an, diese Bittschrift an denselben zu verweisen. Angenommen.

5. In ber Gemeinde Butlingen ift es alten Bertommens, daß die Rugung des gemeinen Landeis genthums periodisch alle 18 Jahre unter Die borhande. nen Sausvater vertheilt wird, doch fo, daß jeder progreffive erft nach 18 Jahren feiner haushablichen Dies berlaffung, ben vollen Genug an dem Gemeindgut erlangt. Men 33 Sausvatern, fo bas Gemeindcorps bermalen bilden, wollen 29 ben dem alten hertommen verbleiben, 4 aber verlangen: dag von der letten Berloofung an zu rechnen, Die Looszeit von 18 auf 9 oder 12 Sabre redugiert merde. Diesen Streit entschied Die Bermaltungefammer bom Thurgan babin: Dag, nach Musgang der bereits laufenden Looszeit, Die Dauer ferner von 18 auf 9 Jahre reduziert fenn foll. 4 aufgetretenen Burger, ungufrieden über Diefen Ent. fcheid, verlangen in Correction deffelben ben Bufpruch ihres obermabnten Begehrens von der Gefetgebung.

Da dieser Streit von der competierlichen Behörde entschieden ift, und die allfällige Weiterdziehung nicht an den gesetz. Nath, sondern an die Vollziehung gehet, so wird nach dem Ermessen der Pet. Commission, der gesetz. Nath in die Bittschrift der 4 Bürger nicht eintreten. Angenommen.

6. In einer ausführlichen Borftellung (von welcher mehrere Doppel vorhanden find und alfo eines zu jeder, manns Einficht auf dem Canzientisch liegen bleiben fan) siellt B. Jakob Claus, alt Statthalter zu Saffemppl,

Diftr. Zosingen, E. Argau, in ihren Hauptzügen folgende merkwürdige Geschichte auf: Unterm 6. Nov. 1798 ward aus Anlaß der Elitenauszeichnung, in Erwartung des B. Unterstätthalter Müllers, zu Saffen, wil eine Gemeindsversamlung abgehalten. Die damals vorgefallene öffentliche Deliberation beschloß der Erpo, nent, als damaliger Munizipal, nach seiner Sage, mit folgenden Worten: "Ich meines Theils weiß wohl "was ich thun will: ich und mein Haus wollen dem "Herren dienen, und wer mit mir eines Sinnes ift, "ber stehe auf und spreche Ja und Amen!"

Ohne daß Diefe Rede damals einiges Huffeben ober Ahndung erregte, gieng die Berfammlung auseinander. Einige Zeit nachher marf Das blinde Loos ben Detger Rudolf Matter, ben fich fo nennenden Sauptpatriot bon Gaffenwyl, unter Die 18000 Mann Bilfetruppen. Der Matter wollte das auf ihn gefallene Loos entfraften und schalt ben Detent, ber bieg nicht jugeben wollte, öffentlich einen Schelm und Baterlandsverrather. Für Diese qualifizierte Scheltung faßte ber Detent mit einer Injurientlage ben Matter ind Recht. Matter, fatt ben eröffneten Rechtsgang ju befolgen, verband fich mit einigen feiner Bertrauten und Denungierte, in Berufung auf 4 genannte Beugen, Schriftlich ben Betent unterm 29. April 1799 bor tem Rriegsgericht ju Aran, et habe 5 Monate borber ben ermabnter Gemeindebets fainmlung folgenden aufrührischen Antrag gemacht: 23 Wenne allen ift wie mir, fo wollen wir Sand in Sand " schlagen und und wehren bis auf ben legten Tropfen Blute, und feinen Mann einschreiben laffen. Es muffe , tein Mann jum Dorfe hinand, fie wollen fich im " Dorfe mehren. Wer bas begehrt, ber fiebe auf und , bebe die hand empor und fpreche Ja und Amen. "

Nachdem sich das Ariegsgericht durch die vorläufige suggestive Verhör von 5 Zeugen, von welchen 4 die Unzeige bejahten, von der Wahrhaftigkeit der Denuntiation versichert hielt, ward der Petent unterm 9. May gefängslich eingezogen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Drutfehler.

In St. 300. Seite 1247. Sp. 2. Zeile 5. von unten, flatt ihre Mittel, l'ies ihre ererbte Mittel.

1248. Gp. 1. 3. 21. lies noch

vollende, so daß auf der einen Seite u. f. w.

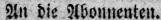
Der neue Schweizerische Republikaner.

Derausgegeben von Ufferi.

Frentag, den 17 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 27 Germinal IX.



Da mit bem Stuck 312, bas vierte Quartal bes neuen Edim. Republifaners zu Ende gebt, fo find die Abonnenten ersucht, wann fie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wunschen, ihr Abonnement für bas fünfte Quartal ungefaumt ju erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Beitungeblatter unterworffen find , macht eine Erhöhung Des Preifes berfelben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ift alfo 4 Fr. 5 bg. in Bern, und 5 Kr. 5 bg. auffer Bern, wogegen ber Republifa. ner polifren geliefert wird. Die Abonnenten werben leicht bemerten, daß ben diefer febr maffigen Breiberhobung, mehr als ein Drittel der Stempelgebibe von dem Berleger felbit getragen mird.

Der Neue Schweizerfiche Republifaner ift die Fortsching folgender Blatter, von benen noch Exemplare um bengeseste

Preise zu baben sind: Der Schweiz. Republifaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr. Supplement bazu 2 Fr.

Meues helverisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Reues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Reuer schweizerischer Republikaner 4 Quartule, iedes zu

Die Lucken, die fich gwischen diefen Sammlungen finden, follen in emigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlangliche Sabl Abonnenten für diese Sup-plemente gefunden hat. Man pranumerirt für das erste Heft mit 3 Kr. ben dem Herausgeber oder ben J. A. Ochs.

Bon ben Registern ju obigen Cammlungen find biebabin bren ju ben 3 Banden bes ichiveizertichen Republifaners und Dasjenige junt erften Band des Lagblatts erschienen : die übrigen follen, nachfolgen.

Gesetgebender Rath, 21. Merz. (Fortfetung.)

(Beichluß des Berichts der Det. Commission über die Bittschrift bee Jatob Claus von Gaffeningt.)

Diefes erregte ben bem allgemeinen Bewußtseyn Der Unschnib des Petenten, ju Gaffenwyl eine folche

Indignation, bag bereits unterm roten Dan burch ein von ihnen unterschriebenes Zeugnif, 72 Burger von Saffenwoll die Falschheit der Augeige und Die Schuldlofigfeit des Betenten erflarten. Auf Diefes Benge nif wollte aber bas Rriegsgericht, dem es fogleich porgelegt wurte, aus Grund: es fen vorlaut, teine Rufficht nehmen, sondern ließe noch den nemlichen Tag ben Detent, wie er fagt, in einen die Menschheit emporenden Rerter werfen; bafelbft auf barbarifche Art gehalten, ward er endlich (nichts von dem Zeugniff Der 72 Dannern wiffend) durch diefe febnode Behandlung, fürchterliche Drohungen und treulofe Gnadnersprechune gen geangstiget, ju bem falichen Geständnif gebracht : Des Matters Denungiation fen Wahrheit. Audieweil hierauf ber alte, in feinem Befangnif erfrantte, Detent ins Lagareth gebracht murde, fo beschied unterm 22. Man bas Rriegsgericht Die 72 Manner, fo bas Benge nif fur die Unichuld bes Detenten ausgestellt batten, por fich, und nachdem fie faintlich, ungeachtet aller Bumuthingen und Drobungen, auf ber Babrhaftigfeit ibred Zeugniffes beharrten, ward ihr Zeugnif von bem Rriegegericht als mabrheitewidrig und ftrafwurdig et. flart und Die famtlichen Gignatars ju einer Strafe, inebefonders ein Saifiter ale Algent mit einer fcmes ren Straffe belegt, und überdieg noch von dem Rriege. gericht 6 Beifeln von Saffenwol in Arreft gefest, " die mit ihrem Leib und Bermogen fowohl fur Die Gelde " bufen als bas rubige Betragen ihrer Gemeindsburget " gutfleben follten. " Um 28. Dan dann verurtheilte Das Kriegsgericht den Detent zu einem jahrigen Feffunge. arreft und einer Bufe von 200 Lbor. ju Sanden ber Revublit famt Bezahlung ber Berhaftstoften. Unterm 12. Juli 1799 mard aber ber Feftungsarreft in eine Gemeindseingrangung, und die Bufe von 200 Edor. in eine Bufe von 1000 Franken verwandelt. Gerichte lich um Erlegung Diefer 1000 Fr. betrieben, bewarb fich unlangft ber Betent ben vem Bolly. Rath um Rach-Rach angehörtem Bericht bes Reg. lag Diefer Bufe. Statthalters und ber Berwaltungstammer des C. Ur. gau ward aber ber Petent in feinem Begehren abgewiesen. Un Gie, B. Geschgeber! wender fich, auf Diefe Angaben gegrundet, julegt ber Petent mit Der Bitte, bag Gie entweder ihn von der Bufforderung ber 1000 Fr. betrepen oder ibm eine Revifion feiner Progebur vor dem competierlichen Richter bewilligen. bas erffere, fo lange bas friegsgerichtliche Urtheil beficht, als Begnadigung nicht anders als auf ben Borfchlag ber Bollziehung gefcheben tonnte, fo rathet Ihnen Ihre Det. Commision an, den zten Theit der Bitte ber Criminalcommifion jur Unterfuchung ju überweifen, indeffen aber burch eine Ginladung an die Bollziehung ben Befehl an ben Cantonestatthalter von Argan ergeben ju laffen, bag mit der gerichtlichen Bufebetreibung gegen den Petenten bis auf den Befchlug bes gefetgeb. Rathe innegchalten merde. Ungenommen.

7. Die Gemeindsgenoffen von Ober. und Rieberfreuzlen im Diftr. Gruningen, E. Zurich, die bisher nach Octwyl tirchgehörig, aber nach Eflingen gerichtpflichtig waren, wünschten, von dem Reg. Statthalter unterflütt, aus mehrern speziosen Grunden, im Ganzen nur an ein Ort und zwar vorzüglich nach Detwyl hinzugehören.

Die Bet. Commission tragt darauf an, Dieses Be. gehren ber Unterrichtscommission zu überweisen. Uns genommen.

8. In einer Bittschrift (verfaßt von B. Ronca) befchwert fich Karl Ruochter von Lugern 1) über Die nachtheiligen Folgen des legten Wirthschaftsgesetzes für die nenen Wirthe; 2) über die Berhehlung oder vorschliche Michtpublifation von Seiteder Berm. Rammer ju Lugern eines Beschluffes des Bolly. Rathe, ber in Form eines Schreibend bes Minifiere bed Junern vom 3. Febr. 1801 Den famtlichen Berwaltungskammern mitgetheilt wurde und für Die neuen Birthe Die Erlaubnif enthielte, bis auf ben i. April 1801 ihren Gewerb fortgufeten, inbeffen bann fich um Die Beffatigung ihrer Patenten gu bewerben; 3) über die Parthenlichteit der Bermaltungsfammer bon Lugern, Die, indem fie gestrenge ob der 20ft flung ber neuen Birthichaften haltet, bingegen gu Reihe; 3 Stunden von der Stadt' bem Pastor loci die Bewilligung ertheilt, fem Pfarchaus in ein unbeschränt tes Birthehaus, wo game Rachte durch getaut, gefebreigt und gespielt wird, ju verwandeln. Der Detent verlangt auf seine Verantwortung bin, daß die Wahrhaftigkeit dieser 3 Klagepunkten commissionaliter untersucht werde.

Borausgeset, daß diese Beschwerden benjenigen, so sie inculpieren, mitgetheilt werden, rath die Pet. Commission, diese Zuschrift der Polizencommission zu überzweisen. Angenommen.

9. Einige Bemeindegenoffen ber mittlern und armern Claffe der Gemeinde Thundorf, Difte. Frauenfeld, bes schweren fich vorzüglich über bad Benehmen ihrer Munis nizipalität und benläufig über die Connipenz der Bermals tungstammer. Die er ftere, fagen fie, fuche burch mannigfaltige Rante ben wiederholten Beichluß von ; aufeinander gefolgten Urversammlungen: ben Befeben und der Weifung des Miniftere Des Janern gufolge, die auf bas Gemeindgut durch die Kriege . und Revolutionsereigniffe gefallene Schuldenlaft burch eine Unlage nach dem Berhaltnif des Vermögens zu tilgen - ju eludieren, und die zwente scheine der Munizipalität ihre Sand zu bieten. Die Folge hiervon fen, bag, ben Schonung der Reichen, der Mittlere das 20fache von feinem Bermogen, und der Arme bis auf Gulden i6 erlegen mußte. Ihr Schluß gehet auf Sandhabung des Beschluffes ber Urversammlung und beinnach ju treffende Schakung bes Bermogens.

Die Bet. Comifion tragt barauf an , biefes Begehrenber Munizipalitatecomifion zu überweifen. Angenomen.

Die Eximinalcommission tragt folgenden Gefetyvorschlag an, der für 3 Tage auf den Canglentisch gelegtwird:

Der gesetg. Rath — Auf den Antrag des oberften. Gerichtshofs vom 9. Christm. 1800 an die Bollzichung und die denpstichtende Botschaft des Bollz. Raths vom 10. Jenner legthin an die Gesetgebung, und nach Anshörung seiner Criminalgesetzommission;

In Erwägung, daß ben dem Mangel eines Geschwornengerichts, das einzig nach seiner innern Ueberzeugung
über Schuld oder Unschuld spricht und in Ermanglung
einer endlichen Einrichtung der peinlichen Nechtspflege,
die den Richter in den Fällen, wo ein vollständiger strengrechtlicher Beweis gebricht, aber der höchste Grad des
Verdachts auf dem Angestagten liegt, zu ausseroidentlichen Maßregeln berechtiget, ein provisorisches Sieswenigstens in Betreff der Gefangenschaft- und Prozedurtosten erforderlich ist;

In Erwägung aber, daß ben ber Anwendung Diefest Gefeges die richterlichen Behorden ben Unglücklichen, ber durch das Zusammentreffen zufälliger Umflande dem

Strafgericht in die Hande gefallen ift, von demjenigen sorgfältig unterscheiben sollen, der hingegen durch seine zwendeutigen Handlungen, über die er selbst keine hinzeichende Auskunft geben kann oder will, einen hohen Grad des Berdachts, ein im Gesetz bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, auf sich geladen, und es daher dem Staat zur Psicht gemacht hat, dem Grunde dieses Berdachts durch eine Prozedur nachforschen zu lassen, oder gar durch das Zusammentressen von besschwerenden Judizien, Aussagen und Umitänden, berdem Richter die innere Ueberzeugung, das Verbrechen begangen zu haben, hervorgebracht hat;

befchlieft:

- weise der Schold gegen einen Angeklagten gebricht, folglich die gesestiche Straffe, welche auf dem Bergehen haftet, gegen ihn nicht ausgesprochen werden tann; hingegen aber der Angeklagte durch seine gefährlichen Handiungen gegründeten Anlaß zu seiz ner Berhaftung und Untersuchung gegeben hat, ober aber, vermöge der Indizien, Aussagen und Umständer, vermöge der Indizien, Aussagen und Umstände, der Richter von der Schuld des Angeklagten, das ihm zur Last gelegte Bergehen begangen oder wissentlich daran Theil genommen zu haben, innigst überzeugt bleibt; so soll der Richter, vor dem der Prozes verführt worden ist, berechtigt sehn, dem Angeklagten die Kosten seiner Verhaftung und der deshalb verführten Prozedur auszulegen.
- 2. Um in Rechtstraft erwachsen zu können, muß ein solcher Kostenspruch durch eine Mehrheit von 2/3 ber anwesenden Richter des erftinstanzlichen Tribus nals ausgefällt, und allemal motivirt werden.

(Die Fortschung folgt.)

Rleine Schriften.

Es find tury nacheinander (den 7. und 11. April) bem gesetzgebenden Rathe zwen literarische Berke zuge. sandt worden, welche eine besondere Ausmerksamkeit zu verdienen scheinen, und beren Anzeige wenigstens jeden Physiker und Mathematiker interefiren wird.

Das eine ift das neue 3 ahlen system, oder die Telio sad it des Prof. Werneburg, (zu Gisenach) Welches in einem eisten Bande den reinen Theil der, austatt auf 10, auf 12, gesezten Zahlenordnung entbalt, und start Detadit, Teliosadit heißt. Diese neue Zahl 10 + 2 nennt er Taun, und schreibt ste wie 10,

schaltet aber baben noch 9 zwen andere Zahlen ein, die wie ein umgewendetes 3 und 9 gefdrieben werden. Inder That muß es jedem auch ungelehrten, der etwa mit Bruchen ju rechnen hatte, icon ofter aufgefallen fenn, wie unbequem die Dezimalrechnung barinn ift, bag ibregleiche Theilung ichon ben ber grenten Babl in einen Bruch gerfallt, und daß nicht einmal der gange Drittheilohne Bruchgahl bargeftellt werden fann. Diefen und andern Unbequemlichkeiten belfen die Taunordnung und Die Tanntelbruche genugthuend ab, und der Betfaffer ftellt die Sache fo deutlich bar, bag es febem leicht werden muß, fogleich von feiner Erfindung Gebranch ju mochen. Bermuthlich jum Beweise Diefer Brauchbarteit find ichon die ff. und Blattfeiten in femem Werte fo begeichnet , welches bann überhaupt auch eine Defonos mie von einem Gechetheil in bem Biffernichreiben gemabrt. Ein bald folgender zwenter Band foll Die Unwendung diefer Methode auf Maage, Bewichte, Mungen u. f. m. enthalten.

Ein anderes gang einheimisches Produkt, ift die kleine neue Schrift des Oberberghauptmann Wild zu Ber: Effai fur un Prototype d'une mesure universelle, appropriée à l'Helvétie. Lausanne chez Vincent. 1801. 29 S. 8. Versuch über ein Vorbild zu einem allgemeinen Maaße u. s. w.

In der erften Abtheilung stellt er die Prinzipien auf, auf welche sich ein allgemeines Maaß oder Megspielember grunden soll, sucht dazu ein Borbild, ein Urmaaß, in der ganzen bekannten Natur auf, und schlägt hiefur ben! Durchmesser der Sonne vor.

1) Unter einem allgemeinen Maage ift basienige in verfteben , , welches auf einer auf der gangen bewohnten 55 Erbe genau bestimmbaren Brundlage beruht. Diefe' " Grundlage muß in ihrer Befenheit unveranderlich o fenn, fo daß nach ihren Beftandtheilen auf unfenn . Erbball alles ohne Ausnahme bestimmt gemeffen wer's o den tonne. " Siefur ift die Babl eben nicht febr groß. Die Sobe bes Quetfilbers im Barometer, an einem? gegebenen Orte, (am Meerufer); ber Benbel einer Gefunden . Uhr; endlich ber neue frangoniche Deter, als' der vierzig millionfte Theil Des Erdmeridians - bas ift es alles, was wir bis jest noch haben; aber wie wenig. genägt ed nicht ? 2) Weil fich unn auf der Erde felbft nichts entsprechendes borfand, fo fab der Berfaffer fich weiter um , und glaubt Mond und Gonne eignen fich) beffer baju. Bende bezeichnen die Beit, bende find auf ber gangen Erde fichtbar, beide unberanderlich (ober fo